

  
Name, Vorname

22.02.23  
Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

**Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die B-Klausurenkurs D ausgefüllten Formular mit der

Nr. 063-ZR-1

und Unterschrift konfiguriert.

Ich erkläre, dass ich

2. an dem A-Klausurenkurs  teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat  die Examensklausuren schreiben werde.

  
Unterschrift

Landgericht Halle/Seale  
Geschäfts-Nr.: 50 647/15

4.4.2016  
-Entwurf-

Im Namen des Volkes

## URTEIL

In dem Rechtsstreit

1. Angela Grimm, Lessingstr. 6, 06217  
Merseburg

- Klägerin zu 1.) -

und

2. Uwe Grimm, Lessingstr. 6, 06217  
Merseburg

- Kläger zu 2.) -

Prozessbevollmächtigte: Rte Dr. Hauss &  
Krüger, Am Markt 12, 06618 Naumburg/S.

gegen

1. Jörn Wiedemeyer, Bahnhofstr. 7,  
0261 Ferbst,

- Beklagter zu 1.) -

und

2. Mitteldeutsche Versicherungs-AG, vertreten durch den Vorstand, Hegelstr. 1, 04157 Leipzig,

- Beklagte zu 2.) -

Prozessbevollmächtigte: Rte Dr. Engelmann, Buntkorn, Holzhaus, Goethestr. 89, 04109 Leipzig

überflüssig

wegen Forderung

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Halle/Saale durch die Richterin am Landgericht Schwarz als Einzelrichterin aufgrund mündlicher Verhandlung vom 14.3.2016 für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Kläger für gesamten Handel EUR ~~25.887,50~~ 25.887,50 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.9.2015 zu zahlen.
2. Die Beklagte zu 2.) wird verurteilt, an die Kläger für gesamten Handel EUR 20 nebst Zinsen hieraus

i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.8.2015 zu zahlen.

3. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Kläger und die Beklagten je für Hälfte.  
Kostensatz: ... wird jeweils auf pro be

5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Kd = WSt

Die Parteien streiten um materiellen Schadensersatz und Schmerzensgeld aus einem Verkehrsunfall.

gegen 6:20 Uhr

Am 15.8.2014 befuhr der Beklagte zu 1.) als Fahrer des bei der Beklagten zu 2.) haftpflichtversicherten Lkw-Sattelzuepper MAN mit dem amtlichen Kennzeichen GT-KN 666 die Kurt-Nagel-Str. in der Gemeinde Kabelsketal in Richtung der Bundesstraße 6. An der mit dem Verkehrszeichen 206 (Stopp! Vorfahrt beachten!) gekennzeichneten Einmündung der Kurt-Nagel-Str. in die vorfahrtberechtigte Bundesstraße 6 bog der Beklagte zu 1.) links ab, um der B6 Richtung Großkugel zu folgen. [Ob der Beklagte zu 1.) das Verkehrszeichen beachtet und angehalten hat, ist zwischen den Parteien streitig.]

zu  
weglassen

Zur gleichen Zeit näherte sich auf der vorfahrtberechtigten B6 aus Richtung Großkugel der vom Ehemann der Klägerin zu 1.) und Vater des Klägers zu 2.) Dieter Grimm (im Folgenden: Erblasser) gesteuerte Pkw Peugeot 306 mit dem amtlichen Kennzeichen MA-AD 72. [Ob der Erblasser dabei die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h beachtete,

S.O. ist zwischen den Parteien streitig.] 4

Während des Abbiegevorgangs des vom Beklagten zu 1.) gesteuerten Lkw kollidierte das vom Erblasser gesteuerte Pkw im Wege eines Frontalzusammenstoßes mit dem Anhänger des Lkw, verkeilte sich unter diesen und wurde wohl ca. 8 Meter mitgeschleift.

Durch den Unfall wurde der Erblasser schwer verletzt und erlitt einen Schädelbasisbruch und Bruch des Schädelbuchs, ein Schädelknochen trauma, eine schwere Gehirnerschütterung, ein traumatisches Hirnödem, eine traumatische subdurale Blutung sowie eine langzeitige Abhängigkeit vom Beatmungsgerät. Er wurde im Zeitraum 15.8.2014-12.2.2015 intensiv-medizinisch behandelt <sup>und</sup> insgesamt acht Mal operiert, darunter Operationen mit Schädelöffnung. Ob der Erblasser zwischen den Operationen und nach der letzten Operation bei Bewusstsein war und seine Situation erfassen konnte ist zwischen den Parteien streitig. Die durch den Unfall verursachten Verletzungen führten schließlich zum Tod des Erblassers. Die Kläger beerbten ihn zu je 1/2.

Der Pkw des Erblassers im Wert von EUR 1875 erlitt durch den Unfall einen

wirtschaftlichen und technischen Totalschaden  
sein Restwert beträgt EUR 100.

Die Kläger begehren materiellen und immateriellen Schadensersatz aus übergegangenem Recht des Erblassers.

Sie behaupten, der Beklagte zu 1.) <sup>habe</sup> das Verkehrszeichen Z06 missachtet und sei auf die ~~B6~~ B6 aufgefahren, ohne sich davon zu überzeugen, dass der Verkehr frei war. Der mit einer Geschwindigkeit von ca. 60 km/h fahrende Erblasser habe trotz einer sofort eingeleiteten Vollbremsung den Zusammenstoß nicht mehr verhindern können. Der PKW des Erblassers sei zum Zeitpunkt des Einbiegens schon so nah gewesen, dass der Beklagte zu 1.) ihn problemlos hätte sehen können.

Zwischen den Operationen und nach der letzten Operation sei der Erblasser zwar nicht richtig bei Bewusstsein gewesen und habe nicht mit den Klägern kommunizieren können, er habe sie bei Besuchen aber wahrgenommen.

Die Kläger beantragen,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Kläger zur gesamten Hand ein vom Gericht nach billigem Ermessen festzusetzendes abgemessenes Schmerzensgeld zu zahlen, welches den Betrag von EUR 50.000 nicht unterschreitet, zuzüglich Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit
2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Kläger zur gesamten Hand materiellen Schadensersatz i.H.v. EUR 1800 nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten, der Beklagte zu 1.) habe das Verkehrszeichen Z06 beachtet, gehalten und sei erst angefahren als innerhalb des Sichtbereichs kein Fahrzeug mehr zu sehen war.

Der Erbkasser habe die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mindestens 50 km/h überschritten und über einen Zeitraum von mehreren Sekunden nicht gebremst. Bei Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit habe der Erbkasser den Unfall verhindern können.

Die Beklagten bestreiten mit Nichtwissen dass der Erbkasser nach dem Unfall bei Bewusstsein war und auf Besuche reagiert hat.

Die Klageschrift ist den Beklagten am 11.9.2015 zugestellt worden.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigenutachtens. Wegen der Einzelheiten wird auf die Abschrift des Gutachtens (Bl. 11-12 d. A.) sowie auf die Erläuterungen des Sachverständigen Bernd Harms in der mündlichen Verhandlung vom 14.3.2016 (Bl. 13-16 d. A.) verwiesen.

Die Klägerin Nr. 1.1 wurde im Termin vom 14.3.2016 persönlich gem. § 111 I ZPO gehört. Wegen des Ergebnisses wird auf die Sitzungsniederschrift (Bl. 13-16 d. A.) verwiesen.

## Entscheidungsgründe

2. / Die zulässige Klage ist

I. Die Klage ist zulässig.

Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts ergibt sich streitwertabhängig aus §§ 1 ZPO, ZI, 23 I Nr. 1 GVG. Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Halle/Saale ergibt sich aus §§ 20 SPO, 32 ZPO, da Handlungs- und Erfolgsort in der Gemeinde Kabelsketal liegen. Dabei ist nach der Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen die schlüssige Behauptung einer unerlaubten Handlung für die Begründung der gerichtlichen Zuständigkeit ausreichend. Ob tatsächlich eine unerlaubte Handlung vorliegt, bleibt der Begründetheitsprüfung vorbehalten. Die funktionale Zuständigkeit des Einzelrichters beruht auf § 348 I 1 ZPO.

stofflich

unflüssig

Die Klage ist hinreichend bestimmt. Der Antrag zu 1.) durfte als sog. unbezifferter Schmerzensgeldantrag gestellt werden, da die Schadenshöhe gem. § 287 ZPO vom Gericht geschätzt werden kann. Eine zwingende Bezifferung würde die Kläger einen unberechenbaren Kostenrisiko aussetzen. Es reicht daher aus,

die für die gerichtliche Schätzung gem. § 287 ZPO maßgeblichen tatsächlichen Umstände anzugeben und eine Mindesthöhe zu bestimmen, die zur Grundlage des Zuständigkeitsstreitwerts und ggf. der Beschwer dienen kann.

Die Kläger bilden gem. § 62 ZPO eine notwendige Streitgenossenschaft, da ihnen als ungeteilte Erbengemeinschaft gem. § 2032 I BGB die Verwaltung des Nachlasses gem. § 2038 S. 1 BGB nur gemeinschaftlich zusteht. Die Beklagten können gem. § 59 ZPO als einfache Streitgenossen gemeinsam verklagt werden, da sie in Rechtsgemeinschaft stehen, weil ihre gesamtschuldnerische Haftung geltend gemacht wird.

II. Die Klage ist begründet. Die Kläger haben einen Anspruch auf Zahlung von EUR 51.800 aus gem. §§ 1922 I, 2038 S. 1 BGB übergegangenem Recht des Erblassers.

Ungeschiedene  
Teilung von B2 →  
B71

1. Gegenüber der Beklagten zu 2.) ergibt sich der Anspruch aus §§ 7 I SAVA, 15 I 1 Nr. 1 UVA.

B7 ist nicht  
„Halter“

a) Die Kläger können einen Anspruch gegen den versicherten Halter gem. § 15 I 1 Nr. 1 UVA als Direktanspruch unmittelbar gegenüber der Beklagten zu 2.) geltend machen, da diese Versicherer einer Pflichtversicherung gem. § 1 PflVA ist.

b) Der Erblasser hat Rechtsgutsverletzungen seiner körperlichen Unversehrtheit und seines Eigentums erlitten.

c) Die Rechtsgutsverletzungen sind durch eine betriebspezifische Gefahr des bei der Beklagten zu 2.) versicherten Lkw entstanden. Die Beklagte zu 2.) haftet gem. § 19 II 1 SAVA als Versicherer des Sattelschleppers auch soweit der Schaden durch den Betrieb des Anhängers entstanden ist.

d) Die Beklagte zu 2.) haftet gem. § 17 II, I StVG vollumfänglich für den Schaden, da der Zusammenstoß allein von dem bei ihr versicherten Lkw verursacht wurde.

Die Haftung ist nicht nach § 17 III StVG ausgeschlossen, da der Unfall für den Beklagten zu 1.) kein unabwendbares Ereignis war. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass der Unfall für den Beklagten zu 1.) vermeidbar war. Der Sachverständige hat in seinem Gutachten dargelegt, dass der Beklagte zu 1.) den Platz des Erblassers unabhängig von dessen Geschwindigkeit sehen konnte als er anfuhr. Das Gericht macht sich insoweit die Ausführungen des Sachverständigen zu eigen.

Der Unfall ist gleichermaßen durch beide beteiligten Fahrzeuge verursacht worden. Dass der Unfall von dem bei der Beklagten zu 2.) versicherten Lkw verursacht worden ist, steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme fest. Insoweit kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden, nach denen der Unfall für den Beklagten zu 1.) in jedem Fall vermeidbar war. Der Platz des

Erblassers hat den Unfall hingegen ebenfalls verursacht. Nach der Beweisaufnahme steht fest, dass der Erblasser die von den Klägern behauptete Gefahrenbremsung nicht durchgeführt hat. Zwar hat der Sachverständige trotz fehlender Reifenreifungsspuren am Unfallort nicht schlechterdings ausschließen können, dass der Erblasser eine Gefahrenbremsung durchgeführt hat, allerdings setzt dieser im Gutachten als Fallvariante 2 bezeichnete Geschehensablauf voraus, dass der Erblasser die Bundesstraße 6 mit 107-122 km/h befuhr und der Zusammenstoß mit einer Geschwindigkeit von 69-77 km/h erfolgte. Nach dem klägerischen Vortrag erfolgte der Zusammenstoß hingegen mit einer Geschwindigkeit von deutlich unter 70 km/h. Auf der Grundlage dieses Vortrags ist hingegen nur der als Fallvariante 1 bezeichnete Geschehensablauf denkbar, indem der Erblasser keine Gefahrenbremsung vornimmt. Laut den Ausführungen des Gutachters, die sich das Gericht zu eigen macht, hätte der Erblasser hier spätestens bremsen müssen, als der Lkw die Halbfelie

unklärt  
Abwäg

überquert hatte. Dadurch wäre der Zusammenstoß ganz vermieden worden oder jedenfalls so schwach ausgefallen, dass keine oder nur ganz marginale Schäden zu erwarten gewesen wären. Indem der Unfall durch beide beteiligten Kraftfahrzeuge vermieden hätte werden können, haben beide einen vergleichbar großen Verursachungsbeitrag geleistet.

c) Dem Erblasser sind Schäden in der tenorierten Höhe ersatzfähig.

✓ aa) Der Erblasser hatte gem. § 11 S. 2 StVG Anspruch auf ein Schmerzensgeld in Höhe von EUR 25.000. Dieser konnte auch gem. §§ 1822 I, 2038 S. 1 BGB auf die Kläger übergehen. Die Höhe des Schmerzensgeldes ist im Wege einer ganzheitlichen Betrachtung der erlittenen Einschränkungen zu bestimmen.

Hier hat der Erblasser mehrere schwerste Verletzungen erlitten und musste sich einer mehrmonatigen intensivmedizinischen Behandlung mit zahlreichen operativen Eingriffen unterziehen. Demgegenüber steht der Mitverursachungsbeitrag des Erblassers gem. § 17 II, I StVG (i.o.), der Anspruchsberechtigten zu berücksichtigen ist.

Ferner ist die zwischen den Parteien streitige Frage zu berücksichtigen, ob der Erblasser überhaupt bei Bewusstsein war. Anderenfalls wäre sein Leiden subjektiv nicht so schwerwiegend. Hier hat die persönliche Anhörung der Klägerin zu 1.) ergeben, dass jedenfalls eine Restwahrnehmung noch vorhanden war. Nach ihrem Eindruck habe der Erblasser sie wahrgenommen und beim Bericht des Todes einer Nachbarin gewinkt. Hierin liegt eine zumindest rudimentäre Wahrnehmung der Umwelt. Aufgrund der ansonsten bestehenden Beweisnot der Kläger zur Frage des Bewusstseins des Erblassers waren diese Aussagen gleich einer Zeugnisaussage zu berücksichtigen.

unterschied

Schließlich hat trotz des später eingetretenen Todes des Erblassers die Lebenszeit als Schwerstgeschädigter noch eine eigenständige Bedeutung, da der Tod nicht in unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang eingetreten ist.

b) Der Erblasser hatte gem. § 249 I BGB einen materiellen Schaden in Höhe <sup>EUR</sup> 1.775 aufgrund der Zerstörung seines Pkw. Der Schaden ergibt

sich nach der Differenzhypothese aus dem Wertwert des PKW von EUR 1875 abzüglich des Restwerts von EUR 1000.

Stinf (Vortrag)  
nr 17 I. d. StVG

Dieser Schaden ist jedoch gem. § 9 StVG 25% BUB aufgrund der haftigen Verursachung durch den Erblasser (s.o.) im Entsprechenden Maße zu kürzen, so dass ein ersatzfähiger Betrag i.H.v. 887,50 EUR verbleibt.

2. Gegenüber dem Beklagten zu 1.) ergibt sich der Anspruch aus § 18 I StVG.

1) Der Beklagte zu 1. war Führer des unfallgegnertischen Lkw. Der Erblasser hat Rechtsgutsverletzungen durch den Betrieb eines Kfz erlitten (s.o.).

gem. § 18 I 2 StVG Der Anspruch ist nicht aufgrund mangelnden Verschuldens des Beklagten zu 1.) ausgeschlossen, da das Verschulden nach der Beweis-aufnahme feststeht (s.o.).

Hinsichtlich des Verursachungsbeitrags des Beklagten zu 1.) gem. § 18 III, 17 II StVG gilt das oben gesagte

entsprechend.

Auch ersatzfähige Schäden hat der Erblasser gegenüber dem Beklagten zu 1.) in gleicher Weise wie gegenüber dem Beklagten zu 2.).

3. Ein Anspruch in Höhe von EUR 20 ergibt sich gegenüber dem Beklagten zu 2.)<sup>alt</sup> als materiell-rechtlicher Kostenersatzanspruch aus §§ 280 I, II, 286, ~~288~~ 289 I BGB i.V.m. §§ 675 BGB, ZRVA, Nr. 7002 VU RVA.

Durch die abgeleitete Regulierung des Schadens mit Schreiben vom 1.6.2015 ist die Beklagte zu 2.) gem. § 286 II Nr. 3 BGB in Verzug gekommen.

Der eigentlich auf Freistellung gerichtete Anspruch ist aufgrund der Weigerung der Klägerin abweisungsweise direkt auf Zahlung begründet.

3. Der Zinsanspruch beruht auf §§ 280 I, II, 286 I, 288 I BGB.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 I 1, 100 IV 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 2 B ArbZ.

<Rechtsbehelfsbelehrung: gem. § 232 S. 2 ZPO entbehrlich>

<Unterschrift>

Schwartz

Richterin am Landgericht

Votum

Rubrum: ✓

Tenor: il Ordnung

Tatbestand

kurzer Einleitungssatz: Kläger als Erben des verstorbenen G machen dessen Schäden aus Verkehrsunfall geltend

Unstreitiger Teil

- Unfall möglichst genau beschreiben (Datum – Uhrzeit – Ort – Fahrzeug des G. auf B 6 in Richtung Halle – Einmündung Kurt-Nagel-Straße – Schild 206 – B6 mindestens 200 Meter gerade und einsehbar – Bekl zu 1. Fahrer des bei Bekl. 2 versicherten Sattelschleppers – bog nach links ein – dabei Zusammenprall mittig auf rechter Spur – Pkw unter Sattelanhängen eingeklemmt) ✓
- ergänzende Bezugnahme auf Skizze Anl. K 2 zur Klagschrift (→)
- Unfallfolgen: schwerste Verletzungen – Krankenhausbehandlungen – verstorben nach 6 Monaten – Pkw Totalschaden – Wert/Restwert) ✓

streitiges Vorbringen der Kläger

- G. fuhr nicht mehr als 60 km/h – bremste sofort – Bekl 1 missachtete Stoppschild ✓
- G. war zwischen Operationen bei Bewusstsein } von Ulla Familien

Anträge (wörtlich wiedergeben) ✓

streitiges Vorbringen der Beklagten

- G. fuhr mindestens 120 km/h – war für Bekl. 1 bei Einbiegevorgang nicht wahrnehmbar ✓
- mit Nichtwissen bestritten, dass G. bei Bewusstsein – apallisches Syndrom ✓

Prozessgeschichte (Tempus: im Perfekt)

- Klagzustellung (wegen des Zinsantrages) ✓
- Beweiserhebung durch SV-Gutachten (Datum des Beschlusses entbehrlich) – Bezugnahme auf schriftliches Gutachten und Sitzungsprotokoll wegen Anhörung des SV ✓
- Anhörung der Kl. 1 nach § 141 ZPO – Bezugnahme auf Sitzungsprotokoll ✓

Entscheidungsgründe

Obersatz (Die zulässige Klage ist – überwiegend/teilweise – begründet)

A) Zulässigkeit

1) Zuständigkeit (wegen § 39 S. 1 ZPO auch möglich dazu nichts zu sagen, da hier eine besondere Zuständigkeitsnorm eingreift aber besser erwähnen)

Das LG Halle ist sachlich (§§ 71 I, 23 Nr. 1 GVG) u örtlich (§§ 20 StVG; 32, 39 ZPO) zuständig. ✓

2) Unbestimmtheit des Schmerzensgeldantrages (nur knapp: Gewohnheitsrecht! – Sachverhalt geschildert + Mindestsumme genannt) ✓

3) Klagehäufung:

subjektiv muss hier erwähnt werden, da Kläger als Gesamthandsgemeinschaft klagen, damit seltener Fall der notwendigen Streitgenossenschaft bzgl. Beklagte (einfache StrG als GesamtSch, uA § 115 S.3 VVG): verzichtbar ✓

objektiv: überflüssig

4) Prozessführungs-/Klagebefugnis: weglassen, kein Problem!  
 §§ 1922, 2032, 2039 sind nicht in der Zulässigkeit zu prüfen (grober Fehler), Frage der Aktivlegitimation!

## B) Begründetheit

### 1.) Anspruch dem Grunde nach:

Beginnen mit vollständiger Anspruchsgrundlage:

Kl. steht Anspruch in Höhe von ... aus §§ 18 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 1, 17 Abs. 1, Abs. 2 StVG zu, Bekl 2 muss nach § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG mithaften

– sind Gesamtschuldner

– Kl. sind aktivlegitimiert nach §§ 1922, 2032, 2039 BGB

Ungeprüfte Haft-  
 bar mit Differenz  
 B2/B1 in d  
 hier vorgehen-  
 man kann

### a) §§ 18 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 1 StVG (knapp, hier kein Problem)

– Bekl 1 = Führer eines Kfz

– im öffentlichen Verkehrsraum

– Schädigung Körper/Gesundheit/Sache ✓

– bei Betrieb des Kfz ✓

– § 7 II StVG – soweit überhaupt angesprochen (was nicht erforderlich sein dürfte, weil im Verhältnis der am Unfall beteiligten Fahrzeugführer § 17 III StVG einen erleichterten Ausschluss seiner Verpflichtungen nach § 17 I, II StVG vorsieht, der insoweit spezieller ist)

– liegt nicht vor.

§ 7 II

### b) Schadensausgleich nach §§ 18 Abs. 3, 17 Abs. 1 und 2 StVG

Sodann ist umfassend und von der Systematik der Voraussetzungen her klar eine Anspruchskürzung gem § 18 II iVm § 17 II, I StVG zu erörtern.

Anmerkung: Bei Anwendung des § 17 ist folgende Prüfungsabfolge zweckmäßig:

aa) Erst ist festzustellen, dass § 17 I für den zu prüfenden Fall einschlägig ist. Das erfolgt durch Subsumtion unter eine der von §§ 17, 18 III erfassten Fallgruppen.

bb) Im Rahmen der Prüfung, ob der Schadensausgleich gem. § 17 I anzuwenden ist, ist weiterhin zu bedenken, dass ein Schadensausgleich nur zwischen denjenigen Führern/Haltern von Kfz stattfindet, die für ihre eigene Betriebsgefahr einzustehen haben. Man muss sich Sinn und Zweck des Schadensausgleichs bewusst machen. Die Gefährdungshaftung nach dem StVG ist eine Haftung für die mit dem Betrieb eines Kfz verbundene Betriebsgefahr. Diese trifft jeden, der als Halter oder Führer eines Kfz am Verkehr teilnimmt. § 17 I möchte die Betriebsgefahren von allen am Unfall beteiligten Kfz berücksichtigen und gegeneinander abwägen. Auch der Verletzte muss sich seine Betriebsgefahr anspruchskürzend verhalten lassen. Damit kann eine Abwägung nach § 17 I Hs. 2 aber erst in Betracht kommen, wenn sämtliche Fahrer/Halter, die in den Schadensausgleich einbezogen werden sollen, selbst für die Betriebsgefahr einzustehen haben.

Dies ist inzident zu prüfen. §§ 17 I, II, 18 III enthalten nicht sämtliche dafür notwendigen Voraussetzungen. Diese ergeben sich aus den Haftungstatbeständen gem. § 7 I für den Halter und §§ 18 I, 7 I für den Führer des Kfz.

Begehrt beispielsweise der Führer E eines am Unfall beteiligten Kfz von dem Führer B1 des anderen Kfz Schadensersatz, muss sich B1 die Betriebsgefahr im Verhältnis zu E nur anrechnen lassen, wenn er sich nicht gem. § 18 I 2 entlasten kann. Da er damit bei Nachweis fehlenden Verschuldens trotz der vom Kfz ausgehenden Betriebsgefahr gar nicht haften würde, braucht er sich diese auch nicht anspruchskürzend entgegenhalten lassen.

Man kann sich merken: Immer wenn das StVG den Halter/Führer aus der grundsätzlich bestehenden Haftung für die Betriebsgefahr vollständig entlässt – §§ 7 III, 8, 18 I 2 – ist derjenige nicht mehr in den Schadensausgleich einzubeziehen.

Anschließend ist gem. § 17 III zu überlegen, ob der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht worden ist.

Dann nämlich haftet der Führer/Halter nicht mehr für den Schaden, weshalb es eine Abwägung gem. § 17 I Hs. 2 nicht mehr geben kann.

Schließlich folgt die **Abwägung** nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere gem. der Verursachungsbeiträge von Halter/Führer der Kfz nach § 17 I Hs. 2.

**aa) kein unabwendbares Ereignis** im Sinne des § 17 Abs. 3 StVG

- weder für Bekl 1 noch für G.: Als Idealfahrer hätten sie Unfall vermeiden können!

Denn nach der der Beweisaufnahme (hier knapp auf SV-Gutachten eingehen) kann weder zg des E noch zg des B1 zweifelsfrei festgestellt werden, dass bei Anwendung der Sorgfalt eines sog. Idealfahrers der Unfall nicht hätte abgewendet werden können.

Keine Detailwürdigung, die gehört zur Abwägung der Verursachungsbeiträge

**bb) Eine Entlastung** (vom vermuteten Verschulden) nach § 18 I 2 StVG ist dem B1 nicht gelungen.

**cc)**

Damit ist ein **Schadensausgleich nach dem Maßstab des § 17 I Hs. 2 StVG** vorzunehmen, mithin die erforderliche Abwägung der jeweiligen Betriebsgefahren gem. §§ 17 II, 18 III StGB, wobei K1 und K2 in die Position des verstorbenen Fahrers des Pkw, des E, eingetreten sind.

Darzustellen ist, dass § 17 I 2 StVG anzuwenden ist; B1 haftet gem. § 18 I ggü E; E seinerseits verantwortet grundsätzlich (zumindest) die Betriebsgefahr für das eigene Kfz als unfallbeteiligter Fahrer ggü B1.

Für die Frage der Haftungsverteilung - welcher Beteiligte hat in welchem Umfang den Schaden mitverursacht - sind umfassend die Verursachungsbeiträge abzuwägen, wobei nur die Umstände zu berücksichtigen sind, die unstreitig oder erwiesenermaßen für den Unfall ursächlich geworden sind; zu würdigen sind dabei die Betriebsgefahren der Fahrzeuge (einerseits „nur“ der Pkw des E, andererseits der Lkw, sogar noch mit Auflieger, des B1), aber auch - sei es mit der h.M. als selbstständiges Abwägungskriterium, sei es als bloßes Kriterium für die Bemessung der Höhe der Betriebsgefahr - verschuldensabhängige Verursachungsbeiträge der Fahrer.

**Abwägung:**

**Betriebsgefahr beider Kfz:** deutlich größere Betriebsgefahr des Sattelschleppers, der wegen Größe und Gewicht weit gefährlicher ist als ein Pkw

**Zulasten des B1** dürfte unter *Heranziehung eines Anscheinsbeweises* davon auszugehen sein, dass er das herannahende Fahrzeug des E übersah und durch das Einfahren auf die bevorrechtigte Straße *fahrlässig die Vorfahrt des E verletzte*, § 8 I Nr.1, II StVO i.V.m. § 41 I StVO und Anlage 2, lfd. Nr.3, Zeichen 206, zur StVO; hierzu sind sauber die unstreitigen und erwiesenen Tatsachen sowie die Grundlagen des Anscheinsbeweises (bei einem Zusammenstoß im unmb Einmündungs- oder Kreuzungsbereich einer vorfahrtgeregelten Straßenkreuzung) herauszuarbeiten mit dem Ergebnis einer Vorfahrtsverletzung sowie der schuldhaften/fahrlässigen Unfallverursachung durch den wartepflichtigen B1.

Der Anscheinsbeweis dürfte auch nicht erschüttert worden sein, insbes. weder wg einer behaupteten überhöhten Geschwindigkeit des E (konnte B1 nicht beweisen; der vorkollisionäre Geschehensablauf blieb nach dem SVGA letztlich offen, und weder eine Parteivernehmung nach § 447 ZPO [mangels Zustimmung der Kl.] noch eine solche nach § 448 ZPO [nicht „anbewiesen“] kamen in Betracht) noch wg der Behauptung des B1, der herannahende E sei - iVm der überhöhten Geschwindigkeit - nicht sichtbar gewesen (aufgrund des Parteivortrags und insbes des SVGA steht fest, dass sich E zu dem maßgeblichen Zeitpunkt bereits im Sichtbereich des B1

befunden hat, nämlich für B1 günstigstenfalls „nur“ noch 191 m entfernt war, und als er gerade angefahren und die Haltelinie passiert hatte, noch „nur“ 161 m entfernt war, spätestens dann hätte B1 gem. § 8 II 2 StVO nochmals schauen und anhalten müssen und können).

Vertretbar ist (noch), Ausführungen zum Anscheinsbeweis knapp zu halten bzw. diese „Rechtsfigur“ dahinstehen zu lassen, da ein SV-Gutachten vorliegt und nach dem Gutachten letztlich feststeht, dass beide Fahrer ein Verschulden trifft.

Zulasten des E dürfte nicht festgestellt worden sei, dass er entgegen § 41 I StVO iVm der Anlage 2, Zeichen 274, zur StVO die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h überschritt, etwa mit den von Bekl. behaupteten gefahrenen 110 km/h. Aber auch d. Kläger konnten nicht ihre Behauptung beweisen, der E sei mit maximaler Geschwindigkeit von 60 km/h gefahren (bereits die Kollisionsgeschwindigkeit lag nach dem SVGA bei 60-77 km/h). Bei der Annahme, E habe die Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h eingehalten, hätte er den Pkw vollständig zum Stehen bringen können, wenn er – was er nachweisbar nicht tat – auf die sog. „Signalposition“ des Lkw reagiert hätte (und nicht 2,5 bis 3,1 Sek. untätig hätte verstreichen lassen); mithin ist dem E ein Verstoß gegen § 1 I, II StVO vorzuwerfen, weil er aufgrund von Unaufmerksamkeit die Bremmung nicht rechtzeitig einleitete.

Bei der dann vorzunehmenden Abwägung der Verursachungsanteile bei der Beteiligten nach § 17 I, II StVG dürfte eine im Zweifel deutlich höhere Quote zulasten des B1 die Folge sein

2. Zur Höhe ist zu differenzieren:

a) Der materielle Schadensersatz ist unproblematisch.

Wg der Beschädigung des Pkw sind die Wiederbeschaffungskosten (€ 1.875,-) unter Abzug des Restwerts (€ 100,-) zu ersetzen, §§ 249 I, II S.1 BGB, ggf. iVm § 115 I 3 VVG.

Im Übrigen sind als Auslagenpauschale € 25,- vertretbar zu schätzen und zu ersetzen.

b) Hinsichtlich des begehrten Schmerzensgeldes (§§ 11 S.2 StVG, 253 I, II BGB) ist die problematische Entschädigung bei Verlust von Hirnfunktionen/Verlust der geistigen Fähigkeiten und der Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit, insbes. auch die Frage, ob das fehlende Bewusstsein des Geschädigten (in diesem Sinne ist die Einlassung der Kl. 1 nach § 141 ZPO zu würdigen) schmerzensgeldmindernd berücksichtigt werden kann/darf, zu erörtern.

Jdf. ist nicht schmerzensgelderhöhend der frühzeitige Eintritt des Todes des E zu berücksichtigen.

Schätzung nach § 287 I ZPO unter Beachtung von Genugtuungs- und Ausgleichsfunktion; erstere spielt bei nur fahrlässigem Verstoß, wie er hier dem Bekl. 1 anzulasten ist, kaum eine Rolle.

3. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 I BGB.

C) Nebenentscheidungen

Zur KostenE ist vom maßgeblichen Streitwert auszugehen, nämlich dem Wert, den das Gericht hinsichtlich des Schmerzensgeldes als grdsl. angemessen ansieht, zzgl. des geltend gemachten materiellen SchadE.

Zu beachten ist weiter, dass für die Kläger § 100 I ZPO und für die Bekl. § 100 IV ZPO gilt,

Ob zwischen den Streitgenossen kein interner Kostenausgleich stattfindet und mithin nicht generell über die Kosten des Rechtsstreits, sondern ge-

oderthile  
Passagen  
zu Ab-  
wägung,  
aber noch  
unklar nach  
oben?

✓  
war will and  
die B1?  
oderthile  
Argumentation

(✓ (andere  
Namen)

sondert über die außergerichtl. Kosten aller Parteien und den Gerichtskosten zu entscheiden ist, ist nicht zwingend.

Vertretbar kann darauf abgestellt werden, dass die Kläger ausdrücklich als Gesamthandsgläubiger klagen und die Beklagten gesamtschuldnerisch haften.

Zur vorl. Vollstreckbarkeit: § 709 ZPO (je nach Quote hinsichtlich der Vollstreckung durch die Beklagten auch §§ 708 Nr. 11, 711, 709 S. 2 ZPO denkbar)

II. Die RMB ist hinsichtlich der Berufungsmöglichkeit nicht anzubringen (§ 232 S.2 ZPO), jedoch hinsichtlich der Beschwerde wg der Streitfestsetzung gem. § 66 GKG. ✓

Die inspekt. od. ordentliche Arbeit mit  
noch einigen Schwächen.

Der Tatbestand ist überwiegend ordentlich  
formuliert.

Die Struktur der f. Gründe hier bei  
einem typischen Verkehrsunfall und  
Hilfswahl der Namen insbes. d.

StVG ist überwiegend in Ordnung.

Au einigen Stellen hätte ein vertieft  
bzw. präzisere Darstellung / Argumentation  
erfolgreich können / sollen.

voll befriedigt / m. d. H. ✓